

Anlage IV: Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
REALISINVEST EUROPA

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299005QFKPT3QAQEVH08

ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Nein

Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Im Rahmen der Auswahl und Verwaltung der Immobilien für das Sondervermögen werden ökologische Merkmale im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019 / 2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungs-Verordnung“ oder auch „Sustainable Finance Disclosu-

re Regulation“ („SFDR“) genannt) sowie nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigt. Darüber hinaus werden in einem gewissen Umfang auch nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR mit dem Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) sowie mit einem ökologischen Ziel im Sinne der SFDR angestrebt.

Das vorliegende Sondervermögen qualifiziert sich auf Grund der Anlagestrategie, die ausdrücklich ökologische Merkmale berücksichtigt (Artikel 8-Anlagestrategie), als Finanzprodukt nach Art. 8 SFDR. Die Artikel 8-Anlagestrategie des Sondervermögens sieht vor, dass fortlaufend mindestens 60 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien investiert werden, welche die von der Gesellschaft für das Sondervermögen festgelegten Anforderungen an die ökologischen Merkmale erfüllen.

Die Gesellschaft hat für das Sondervermögen die folgenden ökologischen Merkmale festgelegt:

1. Reduzierung der durch Immobilien verursachten Treibhausgasemissionen,
2. Schutz von Wasser und Boden und
3. Verantwortungsvolle Nutzung von Baustoffen sowie Vermeidung von Abfällen und Förderung von Recycling.

Vorwiegendes Ziel ist es, dabei in solche Immobilien zu investieren und diese fortlaufend zu bewirtschaften, die durch ihre spezifische Beschaffenheit zur Erreichung des Ziels des Pariser Klimaabkommens beitragen, die globale Erderwärmung auf weniger als 1,5 °C bis zum Jahr 2050 gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Die nähere Ausgestaltung der ökologischen Merkmale wird in den nachfolgenden Abschnitten dieser Anlage IV näher erläutert.

Für das Sondervermögen verfolgt die Gesellschaft keine besondere Zielsetzung zur Berücksichtigung von sozialen Merkmalen im Sinne des Art. 8 Abs. 1 SFDR.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Für die Messung der Erreichung der vorgenannten ökologischen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, wobei die nachfolgende Auflistung nicht abschließend ist. Die herangezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren können von der Gesellschaft unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rechtslage an sich weiter entwickelnde Marktstandards angepasst werden.

1. Die Bewertung und Messung des ökologischen Merkmals „Reduzierung der durch Immobilien verursachten Treibhausgasemissionen“ erfolgt für alle neu zu erwerbenden und im Bestand gehaltenen Immobilien anhand der vom „Carbon Risk Real Estate Monitor“ (CRREM) veröffentlichten Zielpfade zur systematischen Reduzierung von Treibhausgasemissionen („THG-Emissionen“). Die jährliche Bewertung und Messung erfolgt dabei auf Basis der für die einzelnen Jahre bis 2050 vorgesehenen Zielwerte. Die CRREM-Zielpfade werden laufend an aktuelle Entwicklungen und verbesserte Datengrundlagen angepasst. Dabei bleibt das Klimaziel gleich, aber je nach Nutzungsart und Lage der Immobilie können die für die einzelnen Jahre bis 2050 vorgesehenen Zielwerte steigen oder fallen. Die jeweils aktuellen CRREM-Zielpfade können im Internet unter www.crrem.eu abgerufen werden.

Das ökologische Merkmal „Reduzierung der durch Immobilien verursachten Treibhausgasemissionen“ gilt für neu zu erwerbende bzw. im Bestand gehaltene Immobilien grundsätzlich als erfüllt, wenn die THG-Emissionen einer Immobilie gemessen in kg CO₂e / m² / Jahr, in Einklang stehen mit dem landes- und nutzungsartenspezifischen 1,5 °C-Dekarbonisierungs-Zielpfad gemäß CRREM. Dies bedeutet, dass die Immobilie keine Emissionen verursachen darf, die den Zielwert übersteigen, der von dem (nach Nutzung und Lage der Immobilie anwendbaren) 1,5 °C CRREM-Zielpfad vorgegeben wird. Die im 1,5 °C-Dekarbonisierungs-Zielpfad ausgewiesenen Zielwerte werden mit den entsprechend ermittelten THG-Emissionswerten der Immobilien abgeglichen.

Eine Immobilie, die den 1,5 °C-Dekarbonisierungs-Zielpfad gemäß CRREM bei Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten bzw. während der Bestandsphase überschreitet, kann dennoch das ökologische Merkmal „Reduzierung der durch Immobilien verursachten Treibhausgasemissionen“ erfüllen und wird in der 60 %-Quote berücksichtigt, wenn für sie ein „manage-to-green“-Ansatz verfolgt wird. Das heißt, wenn die THG-Emissionen einer Immobilie innerhalb von drei Jahren, beginnend ab dem nächsten Jahresende nach Feststellung der Überschreitung, in Einklang mit dem landes- und nutzungsartenspezifischen Dekarbonisierungs-Zielpfad (1,5 °C Ziel) gebracht werden können. Hierfür muss eine verbindliche Maßnahmenplanung erstellt werden, die in der Ankaufskalkulation bzw. dem Wirtschaftsplan einer Immobilie entsprechend zu berücksichtigen und deren Umsetzung jährlich zu überprüfen ist.

Sofern für die Ermittlung der THG-Emissionswerte erforderliche Daten nicht vorliegen und nicht beschafft werden können, da beispielsweise aufgrund bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen diese von Dritten nicht verlangt werden können, werden die bestmöglichen Alternativen zur Ermittlung der Daten herangezogen (z. B. Daten aus Energieverbrauchsausweisen oder Energiebedarfsausweisen, Schätzwerte oder geeignete Vergleichswerte).

Im Falle von Nutzungen, die durch CRREM nicht abgebildet werden sowie bei nutzerseitigen atypischen Energieverbräuchen und daraus resultierenden THG-Emissionen, die nicht durch die Immobilie, sondern den spezifischen Geschäftsbetrieb des Nutzers bedingt werden (z. B. bei Betrieb von Server-Farmen auf Büroflächen oder von professionellen Backöfen in Gewerbe- oder Einzelhandelsflächen, Fitnessstudio, Schwimmbäder), wird die Gesellschaft die Verbräuche mit angemessenen Methoden (z. B. durch die Erstellung bzw. Nutzung von Energiebedarfsausweisen, die Untersuchung der Verbräuche im Rahmen von Energieaudits) normalisieren, so dass eine sachgerechte Bewertung der Immobilie in Bezug auf die Klimapfad-Ziele möglich wird.

Für die Berechnung der THG-Emissionen wird bei Vorliegen entsprechender Daten möglichst dem „Market-based Approach“ gefolgt, d. h. anstelle von Durchschnittswerten für den nationalen Energiemix werden die spezifischen Emissionsfaktoren des Energielieferanten berücksichtigt.

2. Für das ökologische Merkmal „Schutz von Wasser und Boden“ werden als Nachhaltigkeitsindikatoren das Wassermanagement sowie die Bodennutzung und Ökologie betrachtet.
 - a) Im Rahmen des Nachhaltigkeitsindikators Wassermanagement wird der Trinkwasserverbrauch auf Gebäude- und Mieter Ebene zur Erkennung und Vermeidung eines erhöhten Wasserverbrauchs und von Leckagen überwacht.
 - b) Bei dem Nachhaltigkeitsindikator Bodennutzung und Ökologie wird die Minimierung der Auswirkungen auf die bestehende Standortökologie und deren Verbesserung, Analyse der Oberflächenversiegelung sowie der begrünten Fassaden und Dächer, Schutz von historischen Bestandsgebäuden, Grundstücksauswahl untersucht und bewertet.

3. Im Rahmen des ökologischen Merkmals „Verantwortungsvolle Nutzung von Baustoffen sowie Vermeidung von Abfällen und Förderung von Recycling“ werden die Materialien und die Drittverwendungsfähigkeit sowie die Abfallwirtschaft als Nachhaltigkeitsindikatoren bewertet.
 - a) Unter dem Kriterium „Materialien und Drittverwendungsfähigkeit“ werden der Schutz der Mieter und Umwelt durch die Ermittlung von gesundheitsschädlichen Altlasten und Schadstoffen sowie Möglichkeiten der flexiblen Nutzung von Mietflächen und Drittverwendungsfähigkeit von Gebäuden zur Vermeidung von Neubauten verstanden.
 - b) Der Nachhaltigkeitsindikator „Abfallwirtschaft“ umfasst die Messung des Abfallverbrauchs sowie die Abfalltrennung bzw. Recyclingmöglichkeiten.

Für weitergehende Informationen zur Messung und Gewichtung der Nachhaltigkeitsindikatoren wird auf den Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieser Anlage IV verwiesen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Sondervermögen strebt folgende ökologisch nachhaltigen Zielsetzungen an:

1. Mindestens 10 % des Gesamtwertes der Immobilien des Sondervermögens sollen in Immobilien investiert werden, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR i.V.m. dem **Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung** erfüllen und
2. mindestens 30 % des Gesamtwertes der Immobilien des Sondervermögens sollen in Immobilien investiert werden, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR i.V.m. dem **Umweltziel „Reduktion von Treibhausgasemissionen“ im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR** erfüllen.

Sofern eine Immobilie die Voraussetzungen für beide der vorgenannten nachhaltigen Investitionsziele sowie die unter Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?“ erläuterten Kriterien zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf andere nachhaltige Investitionsziele erfüllt, kann diese Immobilie auf beide der vorgenannten Quoten für nachhaltige Investitionen angerechnet werden.

Für die vorgenannten nachhaltigen Ziele werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

1. Umweltziel „Klimaschutz“

Ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz liegt nach der Taxonomie-Verordnung vor, wenn die jeweilige Wirtschaftstätigkeit wesentlich dazu beiträgt, die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert, indem im Einklang mit dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris Treibhausgasemissionen vermieden oder verringert werden oder die Speicherung von Treibhausgasen verstärkt wird. Dies kann etwa durch die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien und den Einsatz innovativer Technologien in diesem Zusammenhang oder der Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden erfolgen.

Eine Wirtschaftstätigkeit ist als wesentlicher Beitrag zu dem Umweltziel Klimaschutz im Sinne der Taxonomie-Verordnung einzustufen, wenn die Voraussetzungen der technischen Bewertungskriterien gemäß der Delegierten Verord-

nung zur Taxonomie-Verordnung der EU-Kommission (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 vom 4. Juni 2021, „**technische Bewertungskriterien**“) erfüllt sind. Daher zieht die Gesellschaft zur Prüfung des positiv messbaren Beitrags zum Klimaschutz die technischen Bewertungskriterien heran.

Gemäß der technischen Bewertungskriterien zum Klimaschutz gelten für die Investitionen in Immobilien insbesondere die folgenden Voraussetzungen:

a) Erwerb von und Eigentum an Gebäuden

Bei der Frage, ob Investitionen zum Erwerb eines Gebäudes taxonomiekonform sind, ist in zeitlicher Hinsicht wie folgt zu differenzieren:

- Gebäude, die vor dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, müssen laut Energieausweis die Energieeffizienzklasse A erreichen. Alternativ hierzu gilt die Voraussetzung, dass das Gebäude im Hinblick auf den Primärenergiebedarf zu den besten 15 % des nationalen oder regionalen (vor dem 31. Dezember 2020 gebauten) Gebäudebestands gehört; dieser Vergleichswert ist im Betrieb zu ermitteln und durch geeignete Nachweise zu belegen, in denen mindestens die Energieeffizienz der betreffenden Immobilie und die Energieeffizienz des vor dem 31. Dezember 2020 gebauten nationalen oder regionalen Gebäudebestands miteinander verglichen werden und mindestens zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden differenziert wird.
- Bei Immobilien, die nach dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, muss der Primärenergiebedarf zur Qualifikation als taxonomiekonforme Investition mindestens 10 % niedriger sein als die anwendbaren Anforderungen an ein Niedrigstenergiegebäude im Sinne des jeweiligen nationalen Rechts. Zusätzlich verlangen die technischen Bewertungskriterien bei allen Gebäuden von mehr als 5.000 m² Nutzfläche:
 - Die Prüfung bzgl. Luftdichte und thermische Integrität (Abweichungen gegenüber der in der Planung festgelegten Effizienz oder Defekte an der Gebäudehülle sind den Anlegern auf Nachfrage offenzulegen); sowie
 - Die Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials des Gebäudes für jede Phase im Lebenszyklus (ist den Anlegern auf Nachfrage offenzulegen).
- Bei größeren Nichtwohngebäuden mit einer Nennleistung der Heizungs-/Lüftungs- und/oder Klimaanlage von mehr als 290 kW kommen weitere Voraussetzungen an die Überwachung und Bewertung der Energieeffizienz hinzu.

b) Renovierung von Bestandsgebäuden

Zur Qualifikation von Investitionen für Renovierungen eines Bestandsgebäudes als taxonomiekonform ist u. a. erforderlich, dass sich der Primärenergiebedarf in einem Vorher/Nachher-Vergleich um mindestens 30 % verringert. Die hierzu aufgewandten Investitionen gelten auch dann als taxonomiekonform, wenn die erforderliche Verbesserung des Primärenergiebedarfs nicht sogleich, aber spätestens innerhalb von drei Jahren erreicht wird. Alternativ wird auch die Einhaltung der Vorgaben des nationalen Rechts an eine „größere Renovierung“ als ausreichend erachtet (in Deutschland: „grundlegende Renovierung“ im Sinne von § 52 des Gebäudeenergiegesetzes).

c) Durchführung einzelner Renovierungsmaßnahmen und sonstiger taxonomiekonformer Maßnahmen

Neben den vorgenannten größeren Renovierungen sind Einzelmaßnahmen möglich, wie z. B.

- Installation von Photovoltaikanlagen, Windrädern, Energie-/ Wärmespeichern
- Einbau energieeffizienter Türen und Fenster
- Verbesserung der Außendämmung
- Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge etc.

Für die vorgenannten einzelnen Renovierungs- und sonstigen Maßnahmen werden die jeweils einschlägigen technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz berücksichtigt.

2. Umweltziel „Reduktion von Treibhausgasemissionen“

Als Umweltziel im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR berücksichtigt die Gesellschaft für Investitionen für das Sondervermögen das Umweltziel „Reduktion von Treibhausgasemissionen“.

Zur Messung und Bewertung dieses Umweltziels prüft die Gesellschaft, ob die jeweilige Immobilie auf oder unter dem jeweiligen Dekarbonisierungs-Zielpfad (1,5 Grad) gemäß CRREM liegt. Bezüglich weiterer Ausführungen zu den Dekarbonisierungs-Zielpfaden und CRREM wird auf die Ausführungen zum ökologischen Merkmal „Reduzierung der durch Immobilien verursachten Treibhausgasemissionen“ in den vorstehenden Abschnitten „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ und „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ dieser Anlage IV verwiesen. Es wird jedoch klargestellt, dass die in den vorgenannten Abschnitten gemachten Angaben zum „manage-to-green“-Ansatz für das nachhaltige Umweltziel „Reduktion von Treibhausgasemissionen“ nicht gelten, d. h. das Umweltziel „Reduktion von Treibhausgasemissionen“ ist nur dann erfüllt, wenn die jeweilige Immobilie auf oder unter dem jeweiligen Dekarbonisierungs-Zielpfad (1,5 Grad) liegt.



Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Zur Qualifikation als nachhaltige Investition darf bei der betreffenden Investition neben einem positiven Beitrag zu einem der in dem vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ dargestellten nachhaltigen Ziele kein anderes nachhaltiges Investitionsziel erheblich negativ beeinträchtigen werden (sog. Do no significant harm, „**DNSH-Prinzip**“). Die Gesellschaft stellt die Einhaltung des DNSH-Prinzips insbesondere durch Berücksichtigung der folgenden Grundsätze sicher:

- a) Investitionen, die einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz im Sinne der Taxonomie-Verordnung leisten (vgl. Ziffer 1 des Abschnitts „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“) werden die in der Taxonomie-Verordnung genannten, weiteren Umweltziele nach Maßgabe der Vorgaben der technischen Bewertungskriterien nicht erheblich beeinträchtigen. Hierbei berücksichtigt die Gesellschaft die in den technischen Bewertungskriterien niedergelegten Anforderungen zur Einhaltung des DNSH-Prinzips nach der Taxonomie-Verordnung.
 - b) Sämtliche Investitionen, welche einen Beitrag zur Erreichung eines der mit der Anlagestrategie des Sondervermögens angestrebten ökologisch nachhaltigen Ziele leisten, müssen weiter die nachfolgenden Anforderungen erfüllen, um als nachhaltige Investition zu qualifizieren. Es wird klargestellt, dass die nachfolgenden Kriterien bei Investitionen, die einen positiven Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz im Sinne der Taxonomie-Verordnung leisten, zusätzlich zu den Anforderungen nach Buchstabe a) erfüllt werden müssen.
- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Die Gesellschaft berücksichtigt für Investitionen des Sondervermögens die nachteiligen Auswirkungen auf die Indikatoren „fossile Brennstoffe“, „Energieineffizienz“, „Treibhausgasemissionen“ und „Energieverbrauch“. Hinsichtlich der Definitionen für diese Indikatoren wird auf den nachfolgenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ verwiesen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Zur Einstufung einer Investition als nachhaltige Investition dürfen folgende Schwellenwerte in Bezug auf die vorgenannten Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen nicht überschritten werden:

- **Fossile Brennstoffe:** Die jeweilige Immobilie darf nicht aktiv am Abbau, Lagerung (abgesehen von Eigenbedarf), Transport oder Produktion von fossilen Brennstoffen beteiligt sein.
- **Energieineffizienz:** Eine Immobilie, die vor dem 31.12.2020 errichtet wurde, darf keinen Energieausweis von C oder schlechter haben. Eine Immobilie, die nach dem 31.12.2020 errichtet wurden, muss den Anforderungen an ein Niedrigstenergiegebäude entsprechen.
- **Treibhausgasemissionen:** Der Wert für die gesamten von der Immobilie verursachten THG-Emissionen darf den Vergleichswert des Referenzportfolios nicht um mehr als 10 % übersteigen.
- **Energieverbrauch:** Der Energieverbrauch darf den Vergleichswert des Referenzportfolios nicht um mehr als 10 % übersteigen.

Es wird klargestellt, dass die vorgenannten Schwellenwerte jeweils nur für Investitionen gelten, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen erfüllen (sollen). Bei Investitionen für das Sondervermögen, welche nicht die Anforderungen an nachhaltige Investitionen erfüllen (sollen), gelten die vorstehenden Schwellenwerte nicht.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
Die Gesellschaft ist Unterzeichner des UN Global Compact und beachtet diesen bei allen Investitionen für das Sondervermögen. Der UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte basieren auf ähnlichen Grundsätzen. Die Gesellschaft bekennt sich dabei zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung, zur Achtung und Förderung fundamentaler Menschenrechte, zu fairen Arbeitsbedingungen, zur Korruptionsbekämpfung und zur Förderung nachhaltiger Entwicklung. Darüber hinaus setzt die Gesellschaft die Einhaltung der vorgenannten ESG-Grundsätze von den wesentlichen im Zusammenhang mit den Immobilien tätigen Dienstleistern (z. B. Property Manager) in Form von vertraglich verbindlichen Nachhaltigkeitsvereinbarungen voraus. Sollte die Gesellschaft Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung der vorbezeichneten Grundsätze durch externe Dienstleister haben, wird die Gesellschaft die Einhaltung näher prüfen und im Falle einer Nichteinhaltung entsprechende Maßnahmen ergreifen, damit diese Grundsätze künftig eingehalten werden (z. B. Aufforderung des Dienstleisters zur Einhaltung, bei fortlaufender Nichteinhaltung im Einzelfall auch Beendigung der Geschäftsbeziehung).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Ja

Nein

Die Gesellschaft berücksichtigt auf Ebene des Sondervermögens die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen im Ankauf und Bestandsmanagement auf Nachhaltigkeitsfaktoren, d. h. nachteilige Auswirkungen insbesondere auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (sog. „Principal Adverse Impacts (PAI)“). Die PAI werden durch die Gesellschaft mittels der nachfolgenden qualitativen und quantitativen Nachhaltigkeitsindikatoren quartalsweise bewertet und überwacht, um diesen vorzubeugen, diese zu mindern bzw. auszuschließen.

Weitergehende Informationen hinsichtlich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen sind daneben der Jahresberichterstattung des Sondervermögens zu entnehmen. Weitergehende Informationen zur Verbesserung der PAI sind zudem in dem Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieser Anlage IV zu finden.

Es wird klargestellt, dass die PAI für alle Immobilien des Sondervermögens berücksichtigt werden und die nachfolgenden Schwellenwerte für das gesamte Immobilienportfolio des Sondervermögens gelten.

Die Gesellschaft berücksichtigt folgende Nachhaltigkeitsindikatoren im Hinblick auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

a) Fossile Brennstoffe

Die Gesellschaft ermittelt den prozentualen Anteil der Investitionen im Immobilienportfolio des Sondervermögens, der aktiv in den Abbau, der Lagerung (abgesehen von Eigenbedarf des Gebäudes, z. B. für den Betrieb von Heizungen oder für Notstromaggregate), den Transport oder die Produktion von fossilen Brennstoffen involviert sind. Dies sind insbesondere Tankstellen im Sinne von Kraftstoffumschlagplätzen oder Lagereinrichtungen für den Weiterverkauf. Aktivitäten der Nutzer, die außerhalb der Immobilie stattfinden, bleiben hierbei außer Betracht (z. B. bei Büronutzung durch einen Mieter, dessen Unternehmen an Kohleabbau beteiligt ist).

Für die Berechnung des betroffenen Anteils wird zunächst der Quotient aus dem Mietanteil der Investition und dem Liegenschaftszins ermittelt, der dann durch die Summe der Verkehrswerte aller Immobilien des Sondervermögens geteilt wird. Der Anteil von Investitionen, die an der Ausbeutung fossiler Brennstoffe beteiligt sind, darf 5 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens nicht übersteigen (Ausschlusskriterium). Grundsätzlich sollen solche Immobilien nur erworben werden, wenn entsprechende Aktivitäten üblicherweise mit der erworbenen Art von Immobilien verbunden sind und aus dieser Aktivität nur ein untergeordneter Teil des Ertrags aus der Immobilie erzielt wird (z. B. Tankstelle als Teil eines Einkaufszentrums).

b) Energieineffizienz

Eine Immobilie gilt als energieineffizient, wenn diese vor dem 31.12.2020 errichtet wurde und einen Energieausweis von C oder schlechter hat. Immobilien, die nach dem 31.12.2020 errichtet wurden, gelten als energieineffizient, wenn sie nicht den Anforderungen an ein Niedrigenergiegebäude entsprechen. Die Gesellschaft ermittelt den prozentualen Anteil aus dem Verkehrswert von Immobilien mit einem Energieausweis von C oder schlechter bzw. dem Verkehrswert von Immobilien, welche nicht den Anforderungen an ein Niedrigst-

energiegebäude entsprechen, geteilt durch den Verkehrswert aller Immobilien. Sofern in einem Investitionsland des Sondervermögens ein von den technischen Regulierungsstandards der SFDR abweichendes Rating zu den Energieausweisen und / oder das Kriterium des Niedrigstenergiegebäudes gemäß den jeweiligen nationalen Vorgaben abweichend umgesetzt ist, wird die jeweilige Immobilie auf Basis vergleichbarer national geltender Vorschriften und Standards des jeweiligen Investitionslandes in der vorstehenden Berechnung berücksichtigt.

Sollte für eine Immobilie kein Energieausweis vorhanden sein, wird die Gesellschaft durch einen Dritten einen Energieausweis auf Basis der national geltenden Vorschriften und Standards des jeweiligen Investitionslandes oder eine adäquate Berechnung bzw. eine Klassifizierung in Energieeffizienzklassen erstellen lassen. Energieineffiziente Immobilien, die auch nicht durch einen „manage-to-green“-Ansatz innerhalb von drei Jahren beginnend ab dem nächsten Jahresende nach Feststellung der Überschreitung, frühestens jedoch ab Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten, als energieeffizient eingestuft werden können, dürfen innerhalb des Immobilien-Portfolios eine Quote von maximal 40 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens ausmachen (Ausschlusskriterium). Für einen „manage-to-green“-Ansatz muss eine verbindliche Maßnahmenplanung erstellt werden, die in der Ankaufskalkulation bzw. dem Wirtschaftsplan einer Immobilie entsprechend zu berücksichtigen und deren Umsetzung jährlich zu überprüfen ist.

c) Treibhausgasemissionen

Die Gesellschaft ermittelt für den Gesamtimmobilienbestand des Sondervermögens die THG-Emissionen und unterteilt diese in

- Scope 1: Emissionen aus Quellen, die direkt durch die Verbrennung in den eigenen Anlagen einer Immobilie erzeugt werden (z. B. durch den Einsatz von Erdgas, Heizöl oder Pellets),
- Scope 2: Emissionen, die indirekt aus der Nutzung von eingekaufter Energie erzeugt werden (z. B. Stromverbrauch der Allgemeinflächen einer Immobilie, Fernwärme), und
- Scope 3: Emissionen, die aus anderen indirekten Emissionen resultieren (z. B. aus dem Stromverbrauch von Mietflächen).

Um die THG-Emissionen zu bewerten, ermittelt die Gesellschaft Vergleichswerte für Scope 1 bis 3 in $\text{kg CO}_2\text{e} / \text{m}^2 / \text{Jahr}$, die sich auf ein Referenzportfolio beziehen, das sich aus Teilen der von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen zusammensetzt. Die ersten Vergleichswerte für die THG-Emissionen gemäß Scope 1 bis 3 beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2019, die erstmals zum 31.12.2024 und dann alle drei Jahre aktualisiert werden. Dabei dürfen die neuen Vergleichswerte nicht höher als die zum 31.12.2019 sein. Durch den Ankauf einer Immobilie sowie fortlaufend während der Bestandsphase der Immobilien sollen die THG-Emissionen für den Gesamtimmobilienbestand des Sondervermögens gemäß Scope 1 bis 3 die jeweiligen Vergleichswerte um nicht mehr als 10 % übersteigen. Sofern die THG-Emissionen gemäß Scope 1 bis 3 auf Einzelimmobilienebene durch einen „manage-to-green“-Ansatz innerhalb von drei Jahren beginnend ab dem nächsten Jahresende nach Feststellung der Überschreitung, frühestens jedoch ab Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten, entsprechend reduziert werden kann, werden die dadurch prognostizierten Emissionseinsparungen von den tatsächlichen THG-Emissionen gemäß Scope 1 bis 3 auf Einzelimmobilienebene abgezogen. Für einen „manage-to-green“-Ansatz muss eine verbindliche Maßnahmenplanung erstellt werden, die in der Ankaufskalkulation bzw. dem Wirtschaftsplan einer Immobilie entsprechend zu berücksichtigen und deren Umsetzung jährlich zu überprüfen ist. Abweichend zu den Emissionen gemäß Scope 1 und 2 werden die Scope 3 Emissionen erstmals für das Kalenderjahr 2023 ermittelt.

d) Energieverbrauch

Die Gesellschaft ermittelt für den Gesamtimmobilienbestand des Sondervermögens den Jahresenergieverbrauch in Kilowattstunden (kWh) pro m² Energiebezugsfläche, bezogen auf die von der Gesellschaft beeinflussbaren Energieverbräuche (wie z. B. zentrale Beleuchtung) und soweit möglich in Bezug auf die Verbräuche der Mieter. Als Energiebezugsfläche wird, die in einem Investitionsland des Sondervermögens genutzte Fläche verwendet (z. B. Nettogrundfläche in Deutschland). Sofern die Verbräuche der Mieter nicht bekannt sind, werden diese unter anderem auf Basis des Allgemeinstromverbrauchs hochgerechnet.

Um den Energieverbrauch zu bewerten, ermittelt die Gesellschaft einen Vergleichswert, der sich auf den Jahresenergieverbrauch in Kilowattstunden (kWh) pro m² Energiebezugsfläche eines Referenzportfolio bezieht, das sich aus Teilen der von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen zusammensetzt. Der erste Vergleichswert bezieht sich auf den Stichtag 31.12.2019, der erstmals zum 31.12.2024 und dann alle drei Jahre aktualisiert wird. Dabei darf der neue Vergleichswert nicht höher als der zum 31.12.2019 sein. Durch den Ankauf einer Immobilie sowie fortlaufend während der Bestandsphase der Immobilien soll der tatsächliche Jahresenergieverbrauch für den Gesamtimmobilienbestand des Sondervermögens den Vergleichswert um nicht mehr als 10% übersteigen. Sofern der Energieverbrauch auf Einzelimmobilienebene durch einen „manage-to-green“-Ansatz innerhalb von drei Jahren beginnend ab dem nächsten Jahresende nach Feststellung der Überschreitung, frühestens jedoch ab Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten, entsprechend reduziert werden kann, werden die dadurch prognostizierten Energieeinsparungen vom tatsächlichen Energieverbrauch auf Einzelimmobilienebene abgezogen. Für einen „manage-to-green“-Ansatz muss eine verbindliche Maßnahmenplanung erstellt werden, die in der Ankaufkalkulation bzw. dem Wirtschaftsplan einer Immobilie entsprechend zu berücksichtigen und deren Umsetzung jährlich zu überprüfen ist.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Im Rahmen der Auswahl und Verwaltung der Immobilien für das Sondervermögen werden ökologische Merkmale im Sinne des Art. 8 Abs. 1 SFDR sowie nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigt. Darüber hinaus strebt die Gesellschaft für das Sondervermögen in einem bestimmten Mindestumfang nachhaltige Investitionen an. Das vorliegende Sondervermögen qualifiziert sich auf Grund der Anlagestrategie, die ausdrücklich ökologische Merkmale berücksichtigt (Artikel 8-Anlagestrategie), als Finanzprodukt nach Art. 8 SFDR.

Die Artikel 8-Anlagestrategie des Sondervermögens sieht vor, dass fortlaufend mindestens 60% des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien investiert werden, welche die von der Gesellschaft für das Sondervermögen festgelegten ökologischen Merkmale (siehe zu den ökologischen Merkmalen den Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ dieser Anlage IV), im nachfolgend dargestellten Umfang erfüllen. Die Verkehrswerte der von Immobilien-Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien sind bei der vorstehenden Berechnung entsprechend der Beteiligungshöhe zu berücksichtigen.

Weiter sieht die Anlagestrategie des Sondervermögens vor, dass fortlaufend mindestens 10% des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien investiert werden, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR i.V.m. dem Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung erfüllen. Darüber hinaus sollen fortlaufend mindestens 30% des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien investiert werden, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR i.V.m. dem Umweltziel „Reduktion von Treibhausgasemissio-

nen“ im Sinne der SFDR erfüllen. Sofern Immobilien die Voraussetzungen für beide nachhaltigen Investitionsziele erfüllen, können Sie auf beide Quoten angerechnet werden. Entsprechendes gilt, wenn die jeweilige Immobilie die Voraussetzungen an die ökologischen Merkmale sowie an die nachhaltigen Investitionen erfüllt.

I. Ökologische Merkmale

Die Bewertungen und Messungen der ökologischen Merkmale werden durch die Gesellschaft für jede Immobilie jährlich durchgeführt, sodass auch die Quote für die Erfüllung der ökologischen Merkmale jährlich neu ermittelt wird. Für nähere Informationen zu den ökologischen Merkmalen wird auf Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ dieser Anlage IV verwiesen.

Der gesamte Wert einer Immobilie wird bei der Berechnung der vorstehend genannten 60%-Quote berücksichtigt, sofern die von der Gesellschaft für das Sondervermögen festgelegten ökologischen Merkmale im Rahmen einer Gesamtbetrachtung erfüllt werden. Der Grad der Erfüllung ermittelt sich dabei aus der Summe der einzeln gewichteten ökologischen Merkmale. Die Verkehrswerte der von Immobilien-Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien sind bei der vorstehenden Berechnung entsprechend der Beteiligungshöhe zu berücksichtigen.

Den ökologischen Merkmalen wurden jeweils ein bzw. zwei verschiedene messbare Nachhaltigkeitsindikatoren zugeordnet (siehe hierzu auch Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ dieser Anlage IV sowie nachfolgende Tabelle) und anhand des nachfolgenden „Scoring“ bewertet. Während sich die Bewertung des ökologischen Merkmals „Reduzierung der durch Immobilien verursachten Treibhausgasemissionen“ an den jeweiligen landes- und nutzungsartenspezifischen Dekarbonisierungs-Zielpfaden orientiert, werden die Nachhaltigkeitsindikatoren der weiteren ökologischen Merkmale abhängig von der Nutzungsart der Immobilie anhand eines spezifischen Fragenkatalogs geprüft, welchen die Gesellschaft unter anderem aus den Nachhaltigkeitskriterien gängiger Zertifizierungs- und Scoring-systeme abgeleitet hat und der fortlaufend an die aktuellen Entwicklungen am Markt angepasst wird.

Ökologische Merkmale	Gewichtung*	Nachhaltigkeitsindikatoren
Reduzierung der durch Immobilien verursachten Treibhausgasemissionen	50%	<ul style="list-style-type: none"> • THG-Emissionen anhand landes- und nutzungsartenspezifischem Dekarbonisierungs-Zielpfad CRREM-Tool (1,5 Grad-Ziel)
Schutz von Wasser und Boden	20% (bei Wohnen 25%)	<ul style="list-style-type: none"> • Wassermanagement • Bodennutzung und Ökologie
Verantwortungsvolle Nutzung von Baustoffen sowie Vermeidung von Abfällen und Förderung von Recycling	30% (bei Wohnen 25%)	<ul style="list-style-type: none"> • Materialien und Drittverwendungsfähigkeit • Abfallwirtschaft

** Da bei der Nutzungsart Wohnen die Drittverwendungsfähigkeit nicht bewertet werden kann, wird für diese Nutzungsart die ökologischen Merkmale „Schutz von Wasser und Boden“ sowie „Verantwortungsvolle Nutzung von Baustoffen sowie Vermeidung von Abfällen und Förderung von Recycling“ jeweils mit 25 % gewichtet. Bei Immobilien, die sowohl zu Wohnzwecken als auch zu Nichtwohnzwecken genutzt werden, ist für die Anwendung des Scorings die Hauptnutzungsart maßgebend, sofern die Nebennutzungsart nach Ansicht der Gesellschaft nur einen vernachlässigbaren Anteil von der Mietfläche ausmacht.*

Das Scoring beruht auf einem Punktesystem, bei dem die Gesellschaft davon ausgeht, dass eine Immobilie die für das Sondervermögen festgelegten ökologischen Merkmale im Rahmen einer Gesamtbetrachtung fortlaufend erfüllt, wenn für diese Immobilie mindestens 2,6 Punkte von maximal erreichbaren 5 Punkten erzielt werden.

Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl für das Scoring werden zunächst für jedes ökologische Merkmal bis zu maximal 5 Punkte vergeben, die sich aus der Beantwortung der Fragenkataloge für die einzelnen Bewertungskriterien ergeben. Im Anschluss werden dann die ökologischen Merkmale durch den von der Gesellschaft festgelegten Prozentsatz entsprechend gewichtet, sodass sich eine gewichtete Gesamtpunktzahl von bis zu maximal 5 Punkten für das Scoring ergibt, die auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet wird.

Innerhalb der einzelnen ökologischen Merkmale werden für die einzelnen Nachhaltigkeitsindikatoren unter anderem die unter Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ dargestellten Aspekte untersucht und einzeln bewertet.

Der Kriterienkatalog des Scorings kann von der Gesellschaft unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rechtslage an sich weiter entwickelnde Marktstandards angepasst werden.

II. Nachhaltige Investitionen

Für das Sondervermögen sollen in dem vorstehend genannten Umfang nachhaltige Investitionen getätigt werden.

Hinsichtlich der Kriterien für die vorgenannten nachhaltigen Investitionsziele wird auf den Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ dieser Anlage IV verwiesen. Die Kriterien an das zusätzlich zur Einstufung als nachhaltige Investition einzuhaltende DNSH-Prinzip werden in Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?“ näher erläutert.

Es wird klargestellt, dass Immobilien, welche in die Quote für ökologische Merkmale gemäß vorstehender Ziffer I. dieses Abschnitts fallen, auch auf die Quote für nachhaltige Investitionen angerechnet werden können. Weiter können Immobilien, welche die Voraussetzungen an nachhaltige Investitionen sowohl für das Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung als auch für das Umweltziel „Reduktion von Treibhausgasemissionen“ im Sinne der SFDR erfüllen, auf die Quoten für beide nachhaltigen Investitionszeile angerechnet werden.

III. Zertifizierungen

Neben der Bewertung und Messung der ökologischen Merkmale prüft die Gesellschaft, ob die Immobilie im Investitionszeitpunkt über eine Gebäudezertifizierung verfügt oder im Investitionszeitpunkt innerhalb von drei Jahren die Kriterien für eine derartige Zertifizierung nachweisbar erfüllen kann.

Als Zertifizierungsstandards kommen insbesondere die Standards der Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e. V. und der Standard der Building Research Establishment Environmental Assessment Methodology (BREEAM-Standard) in Betracht. Bei den vorstehenden Standards handelt es sich jeweils um Verfahren und Standards für die Nachhaltigkeitsbeurteilung von Immobilien. Je nach Standard werden hierbei verschiedene, z. B. technische, ökologische und

soziokulturelle Faktoren und Merkmale einer Immobilie (z. B. Energie- und Ressourcenverbrauch, verwendete Baustoffe, Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel, Barrierefreiheit) im Hinblick auf die Nachhaltigkeit untersucht, bewertet und in verschiedene Standard-Kategorien eingeteilt. Die Kategorien unterscheiden sich dabei je nach Standard (z. B. Platin, Gold, Silber und Bronze beim DGNB-Standard; Outstanding, Excellent, Very Good, Good, Pass beim BREEAM-Standard).

Für jede Immobilie weist die Gesellschaft nach, ob die Immobilie im Investitionszeitpunkt auf dem Niveau DGNB „Silber“ bzw. BREEAM „Good“ zertifiziert ist oder im Investitionszeitpunkt innerhalb von drei Jahren die Kriterien für eine derartige Zertifizierung nachweisbar erfüllen könnte. Dies wird anhand eines sogenannten Pre-Assessments/Erstbewertung durch einen externen Berater im Rahmen der technischen Due Diligence bei Ankauf bestätigt. Das Pre-Assessment erfolgt auf Basis der BREEAM-Zertifizierungskriterien für nachhaltige Investments.

IV. Governance

Als Unterzeichner der UN Global Compact, verfolgt die Gesellschaft eine verantwortungsvolle Unternehmensführung auf Grundlage der zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsprävention.

Die Gesellschaft hat sich weiter durch Unterzeichnung der internationalen PRI-Initiative der UN (Principles for Responsible Investment) zur Berücksichtigung der Prinzipien für verantwortliches Investieren bei ihren Investitionsentscheidungen verpflichtet. Ferner hat die Gesellschaft einen verbindlichen internen Verhaltenskodex für alle Mitarbeitende und Dritte, die im Namen der Gesellschaft agieren, sowie Immobilien-Compliance-Regeln.

V. Nachhaltigkeitsbezogene Mindeststandards

Die Gesellschaft berücksichtigt für alle unmittelbaren und mittelbaren Investitionen in Immobilien die nachfolgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindeststandards:

- a) Einhaltung von Ausschlusskriterien für gewerbliche Mieter / Generalmieter¹:**
Die Vermietung an gewerbliche Mieter oder Generalmieter, welche u.a. Tätigkeiten im Zusammenhang mit illegalen Geschäftsvarianten, Pornographie oder Prostitution erbringen, ist ausgeschlossen. Weiter wird nicht an gewerbliche Mieter oder Generalmieter vermietet, die aus einem Land mit hohem Länderkorruptionsrisiko oder aus sanktionierten Ländern stammen. Entsprechendes gilt für Unternehmen und Personen, wo schwere Verstöße gegen die UN Global Compact bekannt sind.

Grundsätzlich erfolgt auch kein Neuabschluss bzw. keine Verlängerung von Mietverhältnissen bei Mietern mit kontroversen Geschäftstätigkeiten (u. a. Kriegswaffen-, Tabak-, Kohleproduktion und Glücksspiel), wobei im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände Ausnahmen zulässig sind. Vorstehende Regelung gilt für Vermietungen, wo die Nettomieteinnahmen p. a. des jeweiligen Objekts mehr als 5 % der Nettomieteinnahmen p. a. des gesamten Objekts ausmachen.

Darüber hinaus werden branchenübliche Ausschlusslisten bei der Mieter- und Geschäftspartnerauswahl (insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact, Sanktionslisten) berücksichtigt.

- b) Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in Vertragsverhältnisse**
Zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Mietverträge werden neben dem Mieterdialog zur Ressourcenschonung auch nachhaltige Mietvertragsgestaltungen (z. B. Elemente von Green Leases) gefördert. Weiter finden

¹ Keine Prüfung von privaten Endmietern; keine Prüfung der Lieferketten, Kunden der Mieter bzw. von Mutter- und Tochtergesellschaften; Prüfung nur bezogen auf den Geschäftszweck des Mieters

ESG-Kriterien auch bei Vertragsgestaltungen und Leistungsbeschreibungen mit Lieferanten und Dienstleistern regelmäßig Berücksichtigung.

c) Soziale Aspekte

Die Gesellschaft beachtet bei Ihren Investitionsentscheidungen im Rahmen der ESG Due Diligence grundsätzlich auch soziale Aspekte, wobei deren Vorliegen oder Nichtvorliegen jedoch keine Investitionsvoraussetzung sind:

- Schaffung von Raumkonzepten unter Berücksichtigung der Aspekte Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden (z. B. Balkone, natürliche Belichtung aller Wohnräume, Begrünung von Freianlagen, Einbruchschutz, Notfallrufnummern)
- Sicherstellung von Barrierefreiheit in einer angemessenen Anzahl an Wohneinheiten (z. B. Vorhandensein von Rampen, Aufzügen, Türöffnern, Gegensprechanlagen)

VI. PAI

Zudem berücksichtigt die Gesellschaft im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit für das Sondervermögen auch die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Für weitere Informationen wird auf Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dieser Anlage IV verwiesen.

VII. Verbesserung der ökologischen Merkmale, der Anforderungen an nachhaltige Investitionen und der PAI

Im Falle des Erwerbs einer Immobilie sowie fortlaufend während der Haltedauer wird die Gesellschaft aus der Prüfung der ökologischen Merkmale, der Voraussetzungen für nachhaltige Investitionen und den PAI konkrete Maßnahmen zu deren Verbesserung ableiten und durchführen, soweit derartige Maßnahmen aufgrund der Prüfungsergebnisse erforderlich oder sinnvoll und mit einem verhältnismäßigen Aufwand umzusetzen sind.

Derartige Maßnahmen können z. B. in baulichen Maßnahmen oder technischen Nachrüstungen bestehen. Abhängig von der Marktentwicklung, Performance- und Portfolioauswirkung kann auch ein Verkaufsprozess ausgelöst werden, sofern absehbar ist, dass eine Immobilie die für das Sondervermögen festgelegten ökologischen Merkmale und/oder die Anforderungen an nachhaltige Investitionen dauerhaft nicht erfüllt. Wenn die Immobilie bereits einen hohen Standard aufweist, sind ggf. keine Maßnahmen erforderlich.

Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung der Immobilien des Sondervermögens wirkt die Gesellschaft bei Mietvertragsverhandlungen ferner auf den Abschluss von Green Leases hin. Sofern möglich, werden dabei mit den Mietern u. a. Vereinbarungen zur Reduzierung von Energieverbräuchen und zum Austausch von Energieverbrauchsdaten getroffen.

VIII. Berichtserstattung

Der Grad der Erfüllung der durch die Gesellschaft festgelegten ökologischen Merkmale und der Anforderungen an nachhaltige Investitionen für die Immobilien des Sondervermögens, die Einhaltung der PAI sowie das Vorliegen einer Gebäudezertifizierung bzw. die Zertifizierbarkeit innerhalb von drei Jahren wird für die Anleger innerhalb der Jahresberichterstattung offengelegt.

IX. Hinweis zu möglichen künftigen Änderungen der Art. 8-Anlagestrategie

Die regulatorischen Anforderungen an Inhalt und Darstellung der nach der SFDR sowie der Taxonomie-Verordnung offenzulegenden Informationen zu den ökologischen Merkmalen, nachhaltigen Investitionen und den PAI, sind derzeit teilweise noch in der Entwicklung. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass infolge künftiger regulatorischer Entwicklungen eine Anpassung der von der Gesellschaft für das Sondervermögen verfolgten Artikel 8-Anlagestrategie erfolgen muss. Die Berücksichtigung weiterer ökologischer und/oder sozialer Merkmale sowie weiterer PAI in Zukunft bleibt vorbehalten.

X. Weitere Anlagestrategie des Sondervermögens

Neben den vorgenannten ökologischen Merkmalen, den Anforderungen an nachhaltige Investitionen und den PAI berücksichtigt die Gesellschaft im Rahmen der Anlagestrategie für das Sondervermögen weitere Faktoren (z. B. die Erzielung regelmäßiger Erträge aus Mieteinnahmen). Diesbezüglich wird auf Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts verwiesen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die vorgenannte Investitionsquote von mindestens 60 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens ist als Anlagegrundsatz bzw. -grenze in den Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens festgeschrieben. Entsprechendes gilt für die Investitionsquote von mindestens 10 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen mit dem Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung erfüllen, sowie für die Investitionsquote von mindestens 30 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen mit dem Umweltziel „Reduktion von Treibhausgasemissionen“ im Sinne der SFDR erfüllen.

Weiter werden die Investitionen für das Sondervermögen im Rahmen des Ankaufs sowie während der laufenden Bewirtschaftung anhand der unter den Abschnitten „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?“ und „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dargestellten Kriterien und Methoden geprüft. Nur wenn die in den vorgenannten Abschnitten erläuterten Voraussetzungen vorliegen, wird eine Immobilie in die Investitionsquote einberechnet.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Dieser Abschnitt ist für Investitionen für das Sondervermögen nicht relevant, da gemäß der Anlagestrategie des Sondervermögens nur in Immobilien investiert wird. Investitionen in Unternehmen sind von der Anlagestrategie des Sondervermögens nicht umfasst, insbesondere sind Immobilien-Gesellschaften keine Unternehmen in diesem Sinne.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

Gemäß der Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens investiert die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens in Immobilien sowie Immobilien-Gesellschaften. Daneben werden durch die Gesellschaft auch Liquiditätsanlagen gehalten.

Mindestens 60 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens werden in Immobilien investiert, welche die von der Gesellschaft für das Sondervermögen festgelegten ökologischen Merkmale erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische Merkmale). Die Verkehrswerte der von Immobilien-Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien sind bei der vorstehenden Berechnung entsprechend der Beteiligungshöhe zu berücksichtigen. Dabei werden fortlaufend mindestens 10 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien investiert, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen nach Art. 2 Nr. 17 SFDR mit dem Umweltziel Klimaschutz im Sinne der Taxonomie-Verordnung erfüllen (#1A Nachhaltig – Taxonomiekonform). Weiter werden dabei mindestens 30 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien investiert, welche den Anforderungen an nachhaltige Investitionen nach Art. 2 Nr. 17 SFDR mit dem ökologischen Ziel „Reduktion von Treibhausgasemissionen“ im Sinne der SFDR genügen (#1A Nachhaltig – Andere ökologische). Sofern Immobilien die Voraussetzungen für beide nachhaltigen Investitionsziele erfüllen, können Sie auf beide Quoten angerechnet werden. Entsprechendes gilt, wenn die jeweilige Immobilie die Voraussetzungen an die ökologischen Merkmale sowie an die nachhaltige Investitionen erfüllt.

Bis zu 40 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens können in Immobilien investiert werden, welche nicht die vorstehend erläuterten Voraussetzungen an die ökologischen Merkmale erfüllen (#2 Andere Investitionen).

Weiter müssen mindestens 5 % und dürfen bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens als Liquiditätsanlagen gehalten werden (#2 Andere Investitionen). Für das Sondervermögen dürfen hierbei die in § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen aufgeführten Liquiditätsanlagen gehalten werden. Liquiditätsanlagen sind nach Ansicht der Gesellschaft aber keine Vermögensallokationen im vorgenannten Sinne.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Dieser Abschnitt ist für Investitionen für das Sondervermögen nicht relevant, da keine Derivate zur Umsetzung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale bzw. der Anforderungen an die nachhaltigen Investitionen eingesetzt werden.



IN WELCHEM MINDESTMASS SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?

Nach der Anlagestrategie des Sondervermögens investiert die Gesellschaft mindestens 10% des Gesamtwertes (Verkehrswert) aller für das Sondervermögen gehaltenen Immobilien in solche Immobilien, welche mit dem Umweltziel Klimaschutz nach der Taxonomie-Verordnung konform sind.

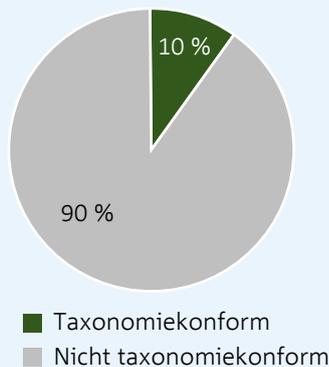
Die Höhe der taxonomiekonformen Investitionen wird im Jahresbericht des Sondervermögens für den jeweiligen Bezugszeitraum angegeben werden. Die Angaben zu taxonomiekonformen Investitionen im Jahresbericht werden vom jeweiligen Abschlussprüfer des Sondervermögens überprüft werden. Der Name des Abschlussprüfers des Sondervermögens ergibt sich aus Ziffer 22 des Verkaufsprospekts.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

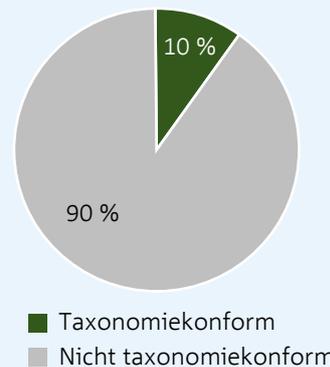
- Ja
 in fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen in Immobilien wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Die Anlagestrategie des Sondervermögens sieht kein Mindestmaß hinsichtlich der Investitionen in Staatsanleihen vor, sodass die vorstehenden Grafiken identisch sind.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0%. Nach der Anlagestrategie des Sondervermögens werden zwar nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung verfolgt. Zur Erreichung der Quote für taxonomiekonforme Investitionen gemäß dem vorstehenden Abschnitt sind unter anderem auch Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten zulässig, jedoch wird für diese kein gesonderter Mindestanteil festgelegt, sodass der Anteil dieser Tätigkeiten auch bei 0% liegen kann.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Nach der Anlagestrategie des Sondervermögens investiert die Gesellschaft mindestens 30% des Gesamtwertes aller für das Sondervermögen gehaltenen Immobilien in solche Immobilien, die die Voraussetzungen an nachhaltige Investitionen mit dem Umweltziel „Reduktion von Treibhausgasemissionen“ erfüllen. Bei dem vorgenannten Ziel handelt es sich um ein nachhaltiges Ziel im Sinne der SFDR, aber nicht um ein nachhaltiges Ziel im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

Durch die Berücksichtigung des vorgenannten nachhaltigen Ziels wird die für die Umwelt und das Klima hochrelevante Reduktion von Treibhausgasemissionen betrachtet. Treibhausgasemissionen werden in der Taxonomie-Verordnung aber (bislang) allenfalls mittelbar berücksichtigt, sodass niedrigen Treibhausgasemissionen bzw. der Verringerung von Treibhausgasemissionen von Immobilien nur durch das nachhaltige Ziel „Reduktion von Treibhausgasemissionen“ i.S.d. SFDR Rechnung getragen wird.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Für das Sondervermögen werden keine sozial nachhaltigen Investitionen getätigt, sodass der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 0% beträgt.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Bis zu 40% des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens können in Immobilien investiert werden, welche nicht die vorstehend erläuterten Voraussetzungen an die ökologischen Merkmale erfüllen (#2 Andere Investitionen).

Auch für Immobilien im vorgenannten Sinne sind die in der Anlagestrategie des Sondervermögens festgeschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Mindeststandards (Ausschlusskriterien für gewerbliche Mieter und Generalmieter, Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in Vertragsverhältnissen sowie soziale Kriterien) zu berücksichtigen. Für weitere Informationen wird auf Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieser Anlage verwiesen. Weiter werden die PAI für sämtliche Immobilieninvestitionen für das Sondervermögen berücksichtigt.



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.realisinvest.de